

Überblick.

I. Die Auseinandersetzung des zahlungsunfähigen Schuldners mit seinen Gläubigern erfolgt unter richterlicher Leitung nach den Vorschriften der Konkursordnung.

Das Konkursverfahren umfaßt das gesamte, der Zwangsvollstreckung unterliegende Vermögen, das dem Gemeinschuldner zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens gehört (Konkursmasse: § 1). Dies Vermögen dient zur gemeinschaftlichen Befriedigung aller persönlichen Gläubiger, die einen zur Zeit der Eröffnung begründeten vermögensrechtlichen Anspruch an den Gemeinschuldner haben (Konkursgläubiger: § 3).

Das Amtsgericht, bei dem der Gemeinschuldner seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer sochen seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, ist für das Konkursverfahren ausschließlich zuständig (§ 71). Das Gericht eröffnet das Verfahren nach Anhörung des Gemeinschuldners durch Beschuß, sobald es die Überzeugung von dessen Zahlungsunfähigkeit erlangt und der Gemeinschuldner oder einer seiner Gläubiger auf Eröffnung anträgt (§§ 102, 103). Es kann zur Vorbereitung des Eröffnungsbeschlusses Ermittelungen anordnen (§§ 104, 105) und vorläufige Sicherheitsmaßregeln treffen; zu diesen gehört der Erlass eines allgemeinen

Veräußerungsverbots (§ 106). Der Größungsantrag kann abgelehnt werden, wenn eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Masse nicht vorhanden ist. Die Abweisung unterbleibt jedoch, wenn ein zur Deckung der Massenkosten (§ 58 Nr. 1, 2) ausreichender Geldbetrag vorgeschossen wird (§ 107).

Mit dem Größungsbefluss (§ 108) verbindet das Gericht den Erlaß des offenen Arrestes (§ 118) und die Ernennung des Konkursverwalters, geeigneten Falts auch die Bestellung eines Gläubigerausschusses (§§ 78, 87, 110). Das Verwaltungs- und Verfüngungsrecht über das zur Konkursmasse gehörige Vermögen geht von dem Gemeinschuldner auf den Konkursverwalter über (§ 6). Eine vom Gericht bei der Größnung des Verfahrens berufene Versammlung der Gläubiger beschließt über die Wahl eines andern Verwalters; das Gericht kann aber dessen Ernennung versagen (§ 80). Die Gläubigerversammlung kann ferner dem Verwalter zu dessen Unterstützung und Überwachung einen Gläubigerausschuß an die Seite setzen (§ 87).

Der Konkursverwalter (§§ 78, 81, 82) nimmt das zur Masse gehörige Vermögen des Gemeinschuldners in Besitz und Verwaltung (§ 117). Er kann es siegeln lassen (§ 122), zeichnet es unter Angabe des Wertes auf (§ 123), fertigt ein Inventar und eine Bilanz (§ 124) und kann vom Gemeinschuldner die Leistung des Offenbarungseides fordern (§ 125). Aus der Konkursmasse sondert der Verwalter die dem Gemeinschuldner nicht gehörigen Gegenstände aus (§§ 43—46). Die Bewertung derjenigen Gegenstände, aus deren Erlös Pfandgläubiger und Gleichgestellte abgesonderte Befriedigung zu fordern befugt sind (§§ 47—52), kann er den

Absonderungsberechtigten überlassen (§§ 4, 127). Alle übrigen zur Konkursmasse gehörigen Gegenstände verwertet der Verwalter durch freihändigen Verkauf (§ 117): Immobilien werden im Wege der Zwangsversteigerung veräußert (§ 126), wenn nicht der Gläubigerausschuss und in dessen Ermangelung die Gläubigerversammlung den Verkauf aus freier Hand gestattet (§ 134). Die Bewertung beginnt in der Regel nach Abhaltung des allgemeinen Prüfungstermins (§ 141). — Der Verwalterwickelt ferner die schwedenden Rechtsgeschäfte des Gemeinschuldners ab. Er ist berechtigt, in zweiseitige Verträge, die noch nicht vollständig erfüllt sind, einzutreten, sie vollständig als Masseschuld zu erfüllen und auch vom andern Teil Erfüllung zu fordern (§§ 17, 59 Nr. 2). Trifft er nicht ein, so steht dem andern Teil nur ein Entschädigungsanspruch als Konkursgläubiger zu (§ 26). Gewisse Abweichungen hieron gelten für Zeitgeschäfte (§ 18), Miet- und Pachtverträge (§§ 19—21, 49 Nr. 2), Dienstverhältnisse (§ 22), Aufträge und vertragsmäßig übernommene Geschäftsbesorgungen (§§ 23, 24, 27, 28). Endlich macht der Verwalter diejenigen Rechtshandlungen des Gemeinschuldners durch Ansetzung rückgängig, die letzterer zur Benachteiligung seiner Gläubiger vorgenommen hat, sofern bei deren Vornahme der andere Teil von der bereits erfolgten Zahlungseinstellung Kenntnis hatte, oder von der Absicht des Gemeinschuldners, die übrigen Gläubiger zu benachteiligen, wußte, oder endlich, sofern es sich um Freigebigkeiten handelt (§§ 29—42).

Der Erlös derjenigen Gegenstände, die den Absonderungsberechtigten haften, fließt, soweit er nicht zu deren Befriedigung erforderlich ist, zur Masse (§ 127). Die abgesonderte Befriedigung erfolgt unabhängig vom

Konkursverfahren (§ 4). Den Absonderungsberechtigten ähnlich werden die Gläubiger behandelt, denen Gegenforderungen an die Masse oder an den Gemeinschuldner zustehen; sie können sich außerhalb des Konkursverfahrens durch Aufrechnung befriedigen; jedoch ist die Aufrechnung in gewissen Fällen unzulässig (§§ 53—56).

Der durch Verwertung der Konkursmasse nach obigen Grundsätzen erzielte Erlös bildet die **Teilungsmasse**: sie wird nach Beichtigung der durch das Verfahren entstandenen **Massekosten und Masseschulden** (§§ 57 bis 60) unter die Konkursgläubiger verteilt. Bevorrechtigt sind fünf Klassen: a) Lidlöhner, b) Reichs-, Staatskasse und Kommunalverbände wegen rückständiger öffentlicher Abgaben, c) Kirchen, Schulen und öffentliche Verbände wegen rückständiger Abgaben und Leistungen, d) Medizinalpersonen, e) Kinder, Mündel und Pflegebefohlene. Alle übrigen Gläubiger nehmen zu gleichen Rechten teil (§ 61).

Die Feststellung der Konkursforderungen (**Schuldenmasse**) erfolgt auf Grund schriftlicher Anmeldung (§§ 138—140) nach Verhandlung in dem bei der Eröffnung des Verfahrens vom Gericht anberaumten allgemeinen Prüfungstermin (§§ 141—145). Widerspricht der Verwalter oder ein Konkursgläubiger der Feststellung, so ist es Sache des anmeldenden Gläubigers, diese im Wege des ordentlichen Prozesses, außerhalb des Konkursverfahrens, gegen den Widersprechenden zu betreiben (§ 146). Unterlässt er dies, so findet er ebensowenig bei der Verteilung Berücksichtigung, als wenn er seine Forderung nicht angemeldet hätte. Insofern kann eine tatsächliche Ausschließung von Konkursgläubigern eintreten: eine rechtliche Prällusion in dem Sinne, daß Gläubiger, die ihre Forderungen nicht binnen einer

bestimmten Frist anmelden oder im Prozeßwege geltend machen, des Rechts auf Teilnahme am Konkursverfahren verlustig gehen, findet nicht statt (§ 152).

Absonderungsberechtigte, welche persönliche Gläubiger des Gemeinschuldners sind, können in Höhe ihres nachweislichen Ausfalls, Gläubiger, die von der Befugnis zur Aufrechnung Gebrauch machen, in Höhe des dadurch nicht gedeckten Betrages am Konkursverfahren teilnehmen (§§ 53, 153, 168).

Sobald nach dem allgemeinen Prüfungstermin hinreichendebare Masse vorhanden ist, nimmt der Verwalter eine Abschlagsverteilung vor (§ 149). Er macht seine Absicht, die Summe der angemeldeten Forderungen und den verfügbaren Massebestand öffentlich bekannt (§ 151) und setzt eine Ausschlußfrist fest (§ 152). Ein Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen legt er auf der Gerichtsschreiberei aus (§ 151). Außer den Gläubigern deren Forderungen festgestellt sind, werden bei der Verteilung nur diejenigen berücksichtigt, welche innerhalb der Ausschlußfrist nachweisen, daß sie die Feststellungsklage erhoben haben (§ 152). Nach Ablauf der Ausschlußfrist berichtigt der Verwalter sein Verzeichnis (§ 157), setzt, wenn binnen einer Woche kein Widerspruch (§ 158) gegen das Verzeichnis erfolgt, den Prozentsatz fest und verteilt (§ 159).

In gleicher Weise erfolgt nach beendigter Bewertung der Masse mit Genehmigung des Gerichts die Schlussverteilung (§ 161) auf Grund des Schlussverzeichnisses, über das im Schlusstermin verhandelt wird (§ 162). Der Verwalter legt der Gläubigerversammlung und dem Gemeinschuldner die Schlussrechnung (§ 86).

Nach dem Schlußtermin beschließt das Gericht die Aufhebung des Konkursverfahrens (§ 163).

Der Erlös nachträglich sich ergebender Vermögensstücke, die zur Konkursmasse gehören, unterliegt der Nachtragsverteilung: sie erfolgt auf Grund des Schlußverzeichnisses (§ 166).

Das Konkursverfahren kann ferner durch Zwangsvergleich (§ 173) die Endschafft erreichen. Der vom Gemeinschuldner eingereichte Zwangsvergleichsvorschlag, der die Art der Befriedigung und Sicherstellung der Gläubiger angeben muß (§ 174), wird nach summarischer Vorprüfung durch das Gericht (§§ 175, 176) im Vergleichstermine (§ 179) der Abstimmung durch die versammelten Gläubiger unterstellt. Er gilt als angenommen, wenn die Mehrzahl der erschienenen Gläubiger sich für ihn erklärt und die Forderungen der Zustimmenden mindestens drei Viertel der Gesamtsumme aller stimmberechtigten Gläubiger ausmachen (§ 182). Bei der Berechnung der Mehrheiten bleibt der Ehegatte des Gemeinschuldners sowie dessen Zessionär außer Betracht, wenn er dem Vergleiche zugestimmt hat (§ 183). Der Zwangsvergleich unterliegt der Bestätigung durch das Konkursgericht (§ 184). Sie darf nur aus einer beschränkten Zahl von Gründen (§§ 186—188) versagt werden. — Der rechtskräftige Vergleich kann wegen Betruges angefochten werden (§ 196); er wird aufgehoben durch Verurteilung des Gemeinschuldners wegen betrüglichen Bankerufts (§ 197): in letzterem Falle wird auf Antrag das Konkursverfahren wieder aufgenommen (§ 198).

Eine Einstellung des Verfahrens findet statt, wenn alle angemeldeten Gläubiger darauf antragen (§ 202), oder wenn sich ergibt, daß eine den Kosten des

Berfahrens entsprechende Masse nicht vorhanden ist; im letzteren Falle unterbleibt jedoch die Einstellung, wenn ein zur Deckung der Massenkosten (§ 58 Nr. 1, 2) ausreichender Geldbetrag vorgeschoßen wird (§ 204).

Einige besondere Bestimmungen betreffen das Konkursverfahren über das Vermögen einer Aktiengesellschaft (§§ 207, 208), einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (§§ 209—212), einer juristischen Person, sowie eines Vereins (§ 213), über einen Nachlaß (§§ 214 bis 235), über das Gesamtgut im Falle der fortgesetzten Gütergemeinschaft (§ 236), endlich den Partikularkonkurs über das inländische Vermögen von Schuldern, die im Deutschen Reiche weder eine gewerbliche Niederlassung noch einen allgemeinen Gerichtsstand haben (§§ 237, 238). Die Besonderheiten des Konkursverfahrens gegen Genossenschaften sind jetzt (früher §§ 195—197 a. f.) durch das RGes. v. 1./5. 89 (RGBl. 55) in der Fassung v. 20./5. 98 (RGBl. 810) neu geregelt, während für den Konkurs der Gesellschaften mit beschränkter Haftung das RGes. vom 20./4. 92 (RGBl. 477) in der Fassung vom 20./5. 98 (RGBl. 846) Bestimmung trifft.

II. Die Faktoren, durch deren Zusammenwirken sich das Konkursverfahren vollzieht, sind hiernach: das Konkursgericht, der Gemeinschuldner, der Konkursverwalter, die Konkursgläubiger. Ihre Funktionen sind in folgender Weise bestimmt:

1. Das Konkursgericht. In seiner Hand liegt die Leitung des Verfahrens: es beschließt über dessen Eröffnung (§§ 102—109) und Wiederaufnahme (§ 198), Aufhebung (§ 163) und Einstellung (§§ 202—204); es bestimmt die Anmeldefrist und die Termine (§ 110), beruft

und leitet die Gläubigerversammlungen (§§ 93, 94), veranlaßt die Zustellungen (§ 73) und die Bekanntmachungen (§ 76). Es ist befugt, alle das Verfahren betreffenden Verhältnisse durch Ermittelungen aufzuklären (§ 75), vorläufige Sicherheitsmaßregeln zu treffen (§ 106), die Haft des Gemeinschuldners (§§ 101, 106), die Beschlagnahme der an ihn gerichteten Sendungen, Briefe und Depeschen anzurufen (§ 121); es erläßt den offenen Arrest (§§ 110, 118). Der Gemeinschuldner darf sich von seinem Wohnsitz nur mit Erlaubnis des Gerichts entfernen (§ 101). Ferner ernennt das Gericht den Konkursverwalter (§ 78), beachtfüchtigt die Gesetzmäßigkeit seiner Handlungen (§ 83), kann Ordnungsstrafen gegen ihn festsetzen, ihn entlassen (§ 84), setzt die Gebühren des Verwalters fest (§ 85). Bei der Eröffnung des Verfahrens kann es einen Gläubigerausschuß einsetzen (§ 87), bis zur ersten Gläubigerversammlung dessen Mitglieder entlassen (§ 92); die Gebühren des Gläubigerausschusses bestimmt es nach Anhörung der Gläubigerversammlung (§ 91). Auf erhobenen Widerspruch setzt es das Stimmrecht der noch nicht festgestellten, der absonderungsberechtigten und der ausschließend bedingten Forderungen fest (§§ 95, 96). In Ermangelung eines Gläubigerausschusses kann es dem Verwalter die Aufzeichnung des zur Masse gehörigen Vermögens erlassen (§ 123). Ferner kann es dem Gemeinschuldner bis zur ersten Gläubigerversammlung notdürftigen Unterhalt aus der Masse bewilligen (§ 129). Die Vornahme gewisser wichtiger Rechtshandlungen (§§ 133, 134) kann es dem Verwalter auf Antrag des Gemeinschuldners bis zur Beschlusshaffnung durch die Gläubigerversammlung untersagen (§ 135). Es hat auf Antrag die Ausführung von

Beschlüssen der Gläubigerversammlung zu verbieten, die dem gemeinsamen Interesse der Konkursgläubiger widersprechen (§ 99). Das Gericht kann den Verwalter ermächtigen, unabhängig von den Verteilungen die bevorrechtigten Gläubiger zu bestreiten (§ 170). Es entscheidet über Einwendungen gegen das der Verteilung zugrunde liegende Gläubigerverzeichnis (§ 158); es kann die Aussetzung von Abschlagsverteilungen wegen schwiegender Zwangsvergleichsverhandlungen anordnen (§ 160); die Vornahme der Schlussverteilung hängt von seiner Genehmigung ab (§ 161). Es bestimmt über die Hinterlegung der bei der Schlussverteilung zurückzubehaltenden Beträge (§ 161). Die Nachtragsverteilung geschieht auf seine Anordnung (§ 166). — Der Zwangsvergleich unterliegt seiner Vorprüfung und seiner Bestätigung (§§ 176, 179, 184).

Gegen Entscheidungen des Gerichts findet das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde statt (§ 73).

2. Der Gemeinschuldner. Er kann auf Eröffnung des Konkursverfahrens antragen (§§ 103, 104). Vor der Eröffnung ist er zu hören (§ 105); gegen den Eröffnungsbeschluß steht ihm die sofortige Beschwerde zu (§ 109). Er muß Auskunft über alle das Verfahren betreffenden Verhältnisse geben (§ 100), eine Übersicht der Vermögensmasse, sowie ein Verzeichnis seiner Gläubiger und Schuldner einreichen (§ 104). Bei der Vermögensaufzeichnung ist der Gemeinschuldner zuzuziehen (§ 123). Er kann die Einsicht der beschlagnahmten Sendungen, Briefe und Depeschen verlangen, auch deren Herausgabe, wenn ihr Inhalt nicht die Masse betrifft (§ 121). Beabsichtigt der Verwalter die Vornahme gewisser wichtiger Rechtshandlungen (§§ 133, 134), so hat er dem Gemeinschuldner davon

Mitteilung zu machen (§ 135). Dieser kann bei Gericht auf vorläufige Untersagung der Rechtshandlung antragen (§ 135 Abs. 2). Im Prüfungstermin hat er sich über die angemeldeten Forderungen zu erklären (§ 131). Er kann einen Zwangsvergleich vorschlagen (§ 173) und, sobald er dies getan hat, die Aussetzung der Abschlagsverteilung beantragen (§ 160). Zum Vergleichstermin ist er besonders zu laden (§ 179). Ihm steht der Antrag auf Verbindung des Vergleichstermins mit dem allgemeinen Prüfungstermin zu (§ 180). Ferner ist er zum Antrag auf Einstellung des Verfahrens unter gewissen Voraussetzungen berechtigt (§ 202). Er ist befugt, die Schlussrechnung des Verwalters zu bemängeln (§ 86).

3. Der Konkursverwalter. Er übt das Verwaltungs- und Verfügungsrecht des Gemeinschuldners über das zur Masse gehörige Vermögen aus (§ 6). Er kann die schwebenden Prozesse des Gemeinschuldners aufnehmen (§§ 10, 11), in zweiseitige Verträge, die noch nicht vollständig erfüllt sind, eintreten, ihre Erfüllung ablehnen oder sie kündigen (§§ 17—23), Rechtshandlungen des Gemeinschuldners anfechten (§ 36). Er hat das zur Masse gehörige Vermögen in Besitz und Verwaltung zu nehmen (§ 117), kann es siegeln lassen (§ 122), hat es aufzuzeichnen (§ 123), ein Inventar und eine Bilanz zu fertigen (§ 124). Er kann von dem Gemeinschuldner Auskunft über alle das Verfahren betreffenden Verhältnisse fordern (§ 100) und darf die beschlagnahmten Postsendungen, Briefe und Depeschen an den Gemeinschuldner eröffnen (§ 121). Er kann vom Gemeinschuldner die Leistung des Offenbarungseides fordern (§ 125). Er verwertet die Masse, kann auch die Veräußerung der den Absonderungsberechtigten haftenden Gegenstände ver-

langen (§§ 117, 126, 127). Zur Vornahme gewisser wichtiger Rechtshandlungen (§§ 133, 134) bedarf er der Genehmigung des Gläubigerausschusses oder der Gläubigerversammlung. Die Quittungen des Verwalters über den Empfang von Geldern u. dgl. von der Hinterlegungsstelle, desgleichen seine Anweisungen auf diese, bedürfen der Mitzeichnung durch ein Mitglied des Gläubigerausschusses (§ 137). Der Verwalter kann der Feststellung der angemeldeten Forderungen widersprechen (§ 144), auch durch seinen Widerspruch die Entscheidung des Gerichts darüber herbeiführen, ob und wieweit die nicht festgestellten, absonderungsberechtigten oder ausschließend bedingten Forderungen ein Stimmrecht gewähren (§§ 95, 96). — Aus dem durch Bewertung der Masse erzielten Erlöse kann der Verwalter mit Genehmigung des Gläubigerausschusses und, wenn ein solcher nicht bestellt ist, des Gerichts, vorläufig dem Gemeinschuldner notdürftigen Unterhalt gewähren (§ 129). Er befriedigt vorweg unabhängig von den Verteilungen die Massegläubiger (§§ 57, 172 und, mit Genehmigung des Gerichts, die bevorrechten Konkursgläubiger (§ 170). — Er macht mit Genehmigung des Gläubigerausschusses (§ 150) und bei der Schlusserteilung mit der des Gerichts (§ 161) die Absicht, zu verteilen, den verfügbaren Massebestand und die zu berücksichtigenden Forderungen bekannt (§ 151), setzt die Ausschlußfrist fest (§ 152), stellt das der Verteilung zugrunde zu legende Verzeichnis auf (§ 151) und berichtigt es, soweit die Erhebung von Feststellungsklagen nachgewiesen wird (§§ 152—157). Für die Abschlagsverteilungen bestimmt er in Ermangelung eines Gläubigerausschusses den zu zahlenden Prozentsatz (§ 159). Die bei der Schlusserteilung zurückzubehaltenden Beträge

hinterlegt er nach Anordnung des Gerichts (§ 169). — Der Verwalter kann auf Zurückweisung des Zwangsvergleichsvorschlags im Stadium der Vorprüfung antragen (§ 176). Er ist zu dem Vergleichstermin besonders zu laden (§ 179) und vor der Bestätigung des Vergleichs zu hören (§ 184).

Der Verwalter steht nur unter der Aufsicht des Gerichts (§§ 83, 84). Der Gläubigerausschuß hat ihn zwar zu überwachen, kann seine Bücher und Schriften einsehen und den Bestand seiner Kasse untersuchen; auch hat der Verwalter ihm und der Gläubigerversammlung Bericht zu erstatten und Rechnung zu legen (§ 88). Einen maßgebenden Einfluß auf die Handlungen des Verwalters aber dürfen Gläubigerausschuß und Gläubigerversammlung nur da üben, wo ausdrücklich ihre Zustimmung erforderlich ist (§§ 133, 134).

Der Verwalter ist befugt, die Einberufung einer Gläubigerversammlung zu verlangen (§ 93). Er kann bei Gericht darauf antragen, daß die Ausführung eines Beschlusses der Gläubigerversammlung untersagt werde, wenn der Beschluß dem gemeinsamen Interesse der Konkursgläubiger widerspricht (§ 99).

Für seine Geschäftsführung erhält der Verwalter eine vom Gericht festzuhaltende Vergütung (§ 85).

4. Die Konkursgläubiger. Sie wirken bei dem Konkursverfahren mit: als einzelne, durch den Gläubigerausschuß und in der Gläubigerversammlung.

Der einzelne Gläubiger kann den Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens stellen (§ 103) und den abweisenden Beschluß durch sofortige Beschwerde anfechten (§ 109). Er kann auf Entscheidung des Gerichts darüber antragen, ob und wieweit die nicht festgestellten

die absonderungsberechtigten und die ausschließend bedingten Forderungen zum Stimmen in der Gläubigerversammlung berechtigen (§§ 95, 96). Er ist befugt, bei Gericht darauf anzutragen, daß die Ausführung von Beschlüssen der Gläubigerversammlung als dem gemeinsamen Interesse der Konkursgläubiger widersprechend untersagt werde (§ 99). Er hat ein Recht zum Widerspruch gegen die Prüfung solcher Forderungen, die erst nach Ablauf der Anmeldefrist angemeldet sind, und kann der Feststellung angemeldeter Forderungen widersprechen (§ 142). Ihm steht die Erhebung von Einwendungen gegen das der Verteilung zugrunde liegende Verzeichnis zu (§ 158). Er ist auch befugt, die Schlufrechnung des Verwalters zu bemängeln (§ 86). Der nicht bevorrechtigte Konkursgläubiger kann auf Verwerfung des Zwangsvergleichs bei Gericht antragen (§ 188) und den rechtskräftigen Zwangsvergleich wegen Betrugs anfechten (§ 196); auch kann er den Antrag auf Anordnung von Sicherheitsmaßregeln stellen, wenn die rechtskräftige Verurteilung des Gemeinschuldners wegen betrüglichen Bankerufts und daher die Unwirksamkeit des Zwangsvergleichs bevorsteht (§ 197). Im Falle der Unwirksamkeit kann er Wiederaufnahme des Verfahrens fordern (§ 198). Der Einstellung des Verfahrens kann er widersprechen (§§ 202, 203). — Fünf Gläubiger, deren Forderungen ein Fünftel der Schuldenmasse erreichen, können Berufung der Gläubigerversammlung verlangen (§ 93).

Der Gläubigerausschuß, dessen Bestellung facultativ ist, wird von der Gläubigerversammlung gewählt (§ 87 Abs. 2). Die Mitglieder des Gläubigerausschusses sind Bevollmächtigte der Gläubigerversammlung. Nur vor der ersten Gläubigerversammlung und nur vorläufig

kann das Gericht einen Gläubigerausschuß einsetzen (§ 87 Abs. 1); es kann die Bestellung widerrufen (§ 92). Die Mitglieder des Gläubigerausschusses unterstützen und überwachen den Verwalter, können seine Bücher und Schriften einsehen, von ihm Bericht über seine Geschäftsführung und über die Lage der Sache verlangen (§ 88 Abs. 1). Ein Mitglied muß allmonatlich den Bestand der Kasse des Verwalters untersuchen (§ 88 Abs. 2). Ein Mitglied hat die Quittungen des Verwalters über den Empfang von Geldern u. dgl. von der Hinterlegungsstelle und seine Anweisungen auf diese mitzuziehen (§ 137). Der Gläubigerausschuß kann auf Entlassung des Verwalters antragen (§ 84). Er kann dem Verwalter die Aufzeichnung des zur Masse gehörigen Vermögens erlassen (§ 123). Er beschließt vorläufig über die Schließung oder Fortführung des Geschäfts des Gemeinschuldners und die Hinterlegung der Gelder (§ 129 Abs. 2). Seiner Genehmigung bedarf es zur vorläufigen Gewährung des notdürftigen Unterhalts an den Gemeinschuldner (§ 129 Abs. 1), zur Vornahme gewisser wichtiger Rechtshandlungen durch den Verwalter (§§ 133, 134), zur Vornahme von Verteilungen (§ 150). Er bestimmt den bei Abschlagsverteilungen zu zahlenden Prozentsatz (§ 159) und hat sich über die Schlufzurechnung des Verwalters zu äußern (§ 86). Er kann auf Zurückweisung des Zwangsvergleichs im Stadium der Vorprüfung antragen (§ 176), hat sich über dessen Annembarkeit zu erklären (§ 177) und ist vor dessen Bestätigung zu hören (§ 184); er kann beantragen, daß der Vergleichstermin mit dem allgemeinen Prüfungstermin verbunden werde (§ 180).

Der Gläubigerausschuß kann die Berufung der

Gläubigerversammlung verlangen (§ 93). Seine Mitglieder haben Anspruch auf Vergütung für ihre Geschäftsführung (§ 91).

Die Gläubigerversammlung beschließt über die Beibehaltung des vom Gericht ernannten Verwalters (§ 80). Sie kann einen Gläubigerausschuß wählen und dessen Bestellung widerrufen (§ 87). Sie kann bei Gericht auf Entlassung des Verwalters antragen (§ 84). Sie beschließt endgültig über die Gewährung des notdürftigen Unterhalts an den Gemeinschuldner, die Schließung oder Fortführung seines Geschäfts, die Hinterlegung von Geldern u. dgl. durch den Verwalter, endlich darüber, ob und in welcher Weise der Verwalter ihr oder einem Gläubigerausschuß über die Verwaltung und Verwertung der Masse Bericht erstatten und die Rechnung legen soll (§ 132). Gewisse besonders wichtige Rechtshandlungen des Verwalters bedürfen, wenn kein Gläubigerausschuß bestellt ist, ihrer Genehmigung (§ 134). Im Schlusstermin bestimmt sie, was mit den nicht verwertbaren Vermögensstücken geschehen soll (§ 162). Der Verwalter legt ihr Schlussrechnung (§ 86). Sie beschließt über die Annahme des Zwangsvergleichs (§ 182).

Die Gläubigerversammlung findet unter Leitung des Gerichts statt (§ 94); die Ausführung ihrer Beschlüsse kann auf Antrag vom Gericht untersagt werden, wenn sie dem gemeinsamen Interesse der Konkursgläubiger widersprechen (§ 99).

III. Die Einteilung der Konkursordnung ist folgende:

Das erste Buch: „Konkursrecht“ bestimmt die Einwirkung der Eröffnung des Verfahrens auf die davon betroffenen Rechtsverhältnisse.

Das zweite Buch: „Konkursverfahren“ schreibt

die Formen vor, in denen sich die Auseinandersetzung zwischen dem Gemeinschuldner und seinen Gläubigern vollzieht.

Im dritten Buch: „Strafbestimmungen“ sind unter Aufhebung der §§ 281—283 StGB. sowie der landesgesetzlichen Strafvorschriften, die sich auf den Konkurs beziehen, Strafen des betrüglichen und des einfachen Bankerurts, der Beiseitebeschaffung von Vermögensstücken, des Stimmkaufs und der Begünstigung einzelner Gläubiger angeordnet.
